



N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am **Freitag, den 18. Dezember 2009** anlässlich einer **Sitzung des Gemeinderates** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in 8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7.

A n w e s e n d e

Bgm. Franz KERN	Vbgm. Josef POTETZ
Johann BEDEK	
Ernst HOFER	August JOST
Vmgl. Josef JOST	Andreas JUD
Vmgl. Franz KERN jun.	Ewald LACZKO
Irmgard KOPPER	Richard LANG
Franz PINT	Ernst LEX
Manfred REDL	
Roland STACHERL	
Vmgl. August WINKLER	Vmgl. Manfred SCHREINER
Günter ZOTTER	-x-

Entschuldigt abwesend:

Franz MOHAPP, Bettina HEIDINGER u.
Vmgl. Franz PETANOVITS

Unentschuldigt abwesend:

-x-

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 14. Dezember 2009 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Tagesordnung

- 1.) **Vermietung des Geschäftslokals** (dzt. „Cafe Marlies“) in St. Martin/Raab, Hauptstraße 39, auf Grund der eingelangten Bewerbungen
- 2.) Privatschule **Kolibri**, Welten: Ansuchen vom 20.10.2009 um Gewährung eines **Schülerhalterbeitrages** für Schüler im Hauptschulalter
- 3.) Beschäftigung von **Josefa Zirngast**, Eisenberg/Raab, als Helferin im Kindergarten, der Kinderkrippe und der Tagesheimstätte sowie als Aufräumerin
 - a.) Dienstvertrag (Dauer des Dienstverhältnisses, Beschäftigungsausmaß, Entlohnungsschema/-gruppe
 - b.) Entlohnung (Einstufung, Vorrückung, Zulagen)
- 4.) **Bedarfserhebung** gem. § 5 des Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009
- 5.) **Totengräberarbeiten**: Vergabe der Arbeiten an Dritte auf Grund der vorliegenden Angebote
- 6.) **Gebühren für die Übernahme von Altstoffen**: Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.03.2007 – Pkt. 8.)
- 7.) **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2010**
- 8.) **Abgabenverordnungen** für das Haushaltsjahr **2010**
 - a.) Friedhofsgebühren
 - b.) Hundeabgabe
 - c.) Wasserbezugsgebühren
 - d.) Kanalbenützungsgebühr
- 9.) **Erstreckung** der nachstehend angeführten **Verordnungen** des Gemeinderates auf das Finanzjahr 2010:
 - a.) Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2008 über die Festsetzung der **Hebesätze für die Grundsteuer**, kundgemacht am 22.12.2008.
 - b.) Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2008 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**, kundgemacht am 22.12.2008.
 - c.) Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2008 über die Einhebung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz**, kundgemacht am 22.12.2008.
- 10.) **Allfälliges**

Bürgermeister Franz Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.

Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- **Gebärungsprüfung** des Prüfungsausschusses am **19.11.2009** – Bericht des Obmannes

- Errichtung einer **WC-Anlage** bei der Dorfgalerie in Neumarkt an der Raab – Vergabe nachstehender Leistungen:
 - a.) Baumeisterarbeiten
 - b.) Zimmererarbeiten

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden Vbgm. Josef Potetz und GR. Johann Bedek betraut.

Die **Sitzungsniederschrift** vom **30. Oktober 2009** wird ohne Einwände genehmigt.

**TO. gem.
§ 38 Abs. 2 Gem.O.**

Zl.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. August Jost, berichtet von der am 19. November 2009 durchgeführten Gebarungsprüfung.

Geprüft wurden dabei die Belege des 3. Quartals 2009, wobei keine offensichtlichen Mängel festgestellt wurden und die Veranstaltungen in der Martinihalle 2009 (Einnahmen).

„Im Zeitraum Jänner bis Oktober 2009 wurden in der Martinihalle in St. Martin/Raab 20 Veranstaltungen abgehalten. Die Einnahmen aus diesen Veranstaltungen betragen € 13.822,24 (inkl. MWSt.). Da Veranstaltungen in der Martinihalle doch Einnahmen für die Gemeinde darstellen, soll im Gemeinderat diskutiert werden ob es nicht doch sinnvoll wäre, den Nebenraum als „Bar“ auszubauen und auch kommissionieren zu lassen.“

Der Bericht des Obmannes wird vom Gemeinderat ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

**TO. gem.
§ 38 Abs. 2 Gem.O.**

Zl.

Die nachstehend angeführten Leistungen für den Neubau einer WC-Anlage bei der Dorfgalerie in Neumarkt an der Raab wurden von DI. Helmut Huber aus Minihof-Liebau ausgeschrieben.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 11. Dezember 2009 im Gemeindeamt. Sämtliche Offerte wurden von DI. Helmut Huber überprüft. Auf dieser Grundlage wurde dann von ihm ein Vergabevorschlag als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat ausgearbeitet.

(Die Angebotssummen verstehen sich als Bruttopreise, abzüglich event. Nachlässe und Skonti).

a.) Baumeisterarbeiten

Der Preisvergleich und Vergabevorschlag, welchen DI. Huber Helmut auf Grund der vorliegenden Angebote erstellt hat, zeigt folgendes Ergebnis:

	Firma		Angebotssumme
1.	Gaal Andreas, Eltendorf	€	30.000,00
2.	NBS Bau GmbH., St. Martin/Raab	€	34.821,92
3.	Hirczy-Bau GmbH., Jennersdorf	€	36.186,80
4.	Ing. Winter, Rudersdorf	€	45.206,40

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für die Baumeisterarbeiten an die Fa. Andreas Gaal aus Eltendorf zu vergeben.

b.) Zimmerarbeiten

Der Preisvergleich und Vergabevorschlag, welcher von DI. Huber Helmut auf Grund der vorliegenden Angebote erstellt wurde, zeigt nachstehendes Ergebnis:

	Firma		Angebotssumme
1.	Strobl GmbH., Deutsch Kaltenbrunn	€	5.164,43
2.	Zimmerei Roposa, Minihof-Liebau	€	6.029,52
3.	Pock Dach GmbH., Ilz	€	6.316,60

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Auftrag für die Ausführung der ausgeschriebenen Zimmermannsarbeiten für den Neubau der WC-Anlage in Neumarkt/Raab an den Bestbieter, die Firma Strobl GmbH aus Deutsch Kaltenbrunn, zu vergeben.

Zu Punkt 1.)

Zl.

Frau Matzka Maria Elisabeth hat mit Schreiben vom 15.12.2008 mitgeteilt, dass sie den Mietvertrag für das von ihr gepachtete gemeindeeigene Geschäftslokal in Sankt Martin an der Raab, Hauptstraße 39 (Cafe Marlies), mit 31. Dezember 2009 kündigt.

Auf Grund dieser Kündigung wurde an der Amtstafel die „Neuvermietung“ per 01.01.2010 kundgemacht.

Innerhalb der Kundmachungsfrist haben sich vorerst zwei Interessenten gemeldet, die jedoch beide ihre Ansuchen wieder zurückgezogen haben.

Nach neuerlicher Kundmachung haben sich wieder 2 Personen um die Vermietung des Lokals beworben und zwar:

- ❖ Gloria MÜLLER, wohnhaft in Jennersdorf, Hohenbrugger Straße 28 und
- ❖ Edith STRINI, wohnhaft in Doiber, Hauptstraße 3

Nach eingehender Beratung und Diskussion der beiden Ansuchen stellt der Bürgermeister den Antrag, das gegenständliche Geschäftslokal an Frau Edith Strini aus Doiber zu vermieten, da sie aus der eigenen Gemeinde stammt und durch ihre langjährige Berufserfahrung für die Führung eines Lokals gewiss qualifizierter ist, als die jüngere Mitbewerberin.

Einstimmig wird der Antrag des Bürgermeisters angenommen und das gemeindeeigene Geschäftslokal mit 01. Feber 2010 an Frau Strini Edith, Doiber, Hauptstraße 3, vermietet.

Der Mietvertrag soll auf 5 Jahre abgeschlossen und um die Punkte „Winterdienst“ und „Pflege der Grünanlage“ erweitert werden.

Der Mietzins bleibt unverändert, die Indexerhöhung ist jedoch aufzurechnen.

Zu Punkt 2.)

Zl.

Die Privatschule Kolibri hat mit Eingabe vom 20.10.2009 um die Gewährung eines Schulerhalterbeitrages für das Schuljahr 2009 / 2010 für aus der Gemeinde stammende Kinder im Hauptschulalter angesucht, und zwar für:

Goess-Saurau Johanna, geb. 03.04.1996, Neumarkt/Raab, Schlossberg 1

Goess-Saurau Josefina, geb. 11.10.1997, Neumarkt/Raab, Schlossberg 1

Zimmermann Marvin, geb. 05.04.1996, St. Martin/Raab, Schaffereck 6,

Oberbichler Johanna, geb. 15.04.1998, St. Martin/Raab, Drosen 12

Dem Ansuchen wurde die Berechnung des Schulerhalterbeitrages angeschlossen. Dieser beträgt für das Schuljahr 2009/2010 € 879,86 pro Kind und liegt damit unter jenem der Hauptschule Jennersdorf (rd. € 1.500,-).

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Ansuchen stattzugeben und den Schulerhaltungsbeitrag in Höhe von € 879,86 je Kind für das Schuljahr 2009/2010 für die genannten Kinder an die Kolibri-Schule zu bezahlen, da auch schon bisher für Schüler im Hauptschulalter ein Beitrag zur Erhaltung der Schule geleistet wurde.

Zu Punkt 3.)

Zl.

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

Zu Punkt 4.)

Zl.

Nach § 5 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 haben die Gemeinden jährlich, ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen,

den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben.

In Kenntnis dieser Sachlage beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Kern einstimmig die gegenständliche Bedarfserhebung wie folgt:

Bedarfserhebung gemäß § 5 Bgld. KBBG 2009

für das Kindergartenjahr 2010

Jahrgänge:	Alter:	Anzahl der Kinder, die vom 01.09. bis 31.08. geboren sind:	davon besuchen derzeit eine Kinderbetreuungseinrichtung:	das sind in Prozent:	Anmerkung:	Zwischensummen
2009 - lfd.	0	2	0	0		
2008/2009	1	10	0	0		
2007/2008	2	15	1	0,066666667	1	27
2006/2007	3	14	6	0,428571429	2	14
2005/2006	4	12	11	0,916666667		
2004/2005	5	22	20	0,909090909		
2003/2004	6	22	17	0,772727273	3	56
2002/2003	7	17	5	0,294117647		
2001/2002	8	21	3	0,142857143		
2000/2001	9	15	1	0,066666667		
1999/2000	10	20	2	0,1	4	73
1998/1999	11	19	0	0		
1997/1998	12	20	0	0		
1996/1997	13	18	0	0		
1995/1996	14	23	0	0	5	57
Summe:		250	66	0,264		

Anmerkungen:

- | | | |
|----|------------------|-------------------------------------|
| 1) | Kinder von 0-2 | nur Krippenkinder
eventuell 2,5- |
| 2) | Kinder von 2-3 | jährige Kinder |
| 3) | Kinder von 3-6 | Kindergartenkinder |
| 4) | Kinder von 6-10 | Volksschulkinder |
| 5) | Kinder von 10-14 | weitere schulpflichtige Kinder |

Geschätzter Bedarf an:	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Krippenplätze:	12	10	10
Kindergartenplätze inkl. alters=erweiterte Kindergartenplätze	60	60	55
Hortplätze:	15	15	15
Integrationsplätze:	2	2	2
SUMME:	74	72	67

Rechtsträger:	Kinderbetreuungseinrichtung:	vorhandene Kinderbetreuungsplätze gesamt:	geschätzter Bedarf kann daher abgedeckt werden:	Anmerkung:
Gemeinde St. Martin a.d. Raab	Krippe: Hauptstr. 15	15	ja	
Gemeinde St. Martin a.d. Raab	Kindergarten inkl. alterserw. Gruppe: St. Martin/R., Hauptstr.15	70	ja	
Gemeinde St. Martin a.d. Raab	Hort: Hauptstr. 15	-x-	-x-	
Privat	Krippe - Adresse	0	ja/nein	
Privat	Kindergarten: Welten, Bachstr. 2	15	ja	
Summe:		100	ja	

Zu Punkt 5.)

Zl.

Die Totengräberarbeiten am Gemeindefriedhof werden derzeit von der Bestattung Leiner, Jennersdorf, durchgeführt.

Nun hat Herr Leiner angekündigt, dass er den Preis für die Grabarbeiten erhöhen möchte.

Auf Grund dieser Ankündigung und verschiedener Vorkommnisse bei den Grabarbeiten mit denen die Gemeinde nicht einverstanden war, hat der Bürgermeister 3 verschiedenen Personen bzw. Firmen ersucht, der Gemeinde ein Angebot für die Ausführung der Grabungsarbeiten zu legen.

Herr Hillbrand Karlheinz aus Steinfeld 127, hat sein Angebot vor der Ausschreibung der Gemeinderatssitzung telefonisch zurückgezogen, sodass nun nachstehende Angebote vorliegen:

- ❖ Bestattung Fürstenfeld, Mag. Karin Saiger, Jennersdorf:

Einfach- als auch Tiefgrab	€	390,00
Urnengrab	€	126,00

- ❖ Maschinenring-Service Burgenland reg.Gen.m.b.H, Oberwart

Normalgrab (bis 1,80 m)	€	396,00
Tiefengrab (1,81 bis 2,40 m)	€	450,00
Urnengrab	€	144,00

Frau Mag. Saiger Karin bestätigt telefonisch, dass ihre Firma eine Haftpflichtversicherung für eventuell verursachte Schäden an fremden Gräbern abgeschlossen hat und dass alle ihre Arbeiter ordnungsgemäß angemeldet sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach eingehender Beratung einstimmig, die Totengräberarbeiten ab 01.01.2010 – vorerst für die Dauer eines Jahres - von der Bestattung Fürstenfeld, Mag. Saiger Karin, zu den von ihr angebotenen Bedingungen ausführen zu lassen.

Die Verrechnung der Totengräberentlohnung erfolgt, so wie bisher, über die Gemeinde.

Gemeinderat Richard Lang verlässt die Sitzung.

Zu Punkt 6.)

Zl.

Am 09. März 2007 hat der Gemeinderat Gebühren für die Übernahme von Altstoffen beschlossen.

In der Zwischenzeit haben sich die Abholpreise geändert. Mit den bisherigen Gebühren wurde aber nie auch nur annähernd eine Deckung der Ausgaben erreicht. Deshalb beschließt der Gemeinderat nach ausführlicher Beratung einstimmig, ab 01. Jänner 2010 die nachstehenden Gebühren für die Übernahme von Altstoffen einzuheben:

Gebühren für die Übernahme von Altstoffen gültig ab 01. Jänner 2010

SPERRMÜLL aus Haushalten	Einheit	Preis in EUR
Sperrmüll aus Haushalten	to.	250,00

FENSTER und TÜREN	Einheit	Preis in EUR
Fenster (jede Größe)	Stk.	3,00
Türen (jede Größe)	Stk.	4,00

REIFEN (mit und ohne Felgen)	Einheit	Preis in EUR
Reifen PKW	Stk.	2,40
Reifen LKW (\leq 130 cm Durchmesser)	Stk.	16,00
Reifen LKW (\geq 130 cm Durchmesser)	Stk.	32,00
Reifen Traktor	Stk.	40,00

ELEKTROGERÄTE		Einheit	Preis in EUR
Klein-, Groß-, Bildschirm- und Kühlgeräte	Stk.	1,00	
Beleuchtungskörper	Stk.	Kostenlos	

BIOMATERIAL ungeschreddert		Einheit	Preis in EUR
Baum- und Strauchschnitt	m ³	6,00	

DIVERSES		Einheit	Preis in EUR
Altmetalle	kg	0,10	
Autowracks (Abholung ab Altstoffsammelstelle)	Stk.	25,50	
Altöl	Liter	0,65	
Altkleider		Kostenlos	

NACHTSPEICHERÖFEN		Einheit	Preis in EUR
Nachtspeicheröfen Gruppe I („grün“ – asbestfrei)	Stk.	Kostenlos	
Nachtspeicheröfen Gruppe II (Dämmstoffhülse asbesthältig – ausgebaut)	Stk.	Kostenlos	
Nachtspeicheröfen Gruppe III („rot“ – asbesthältig)	Stk.	Kostenlos	

Alle Beträge verstehen sich inkl. 10 % MWSt.

Zu Punkt 7.)

Zl.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2010 ist gemäß § 68 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung durch **z w e i** Wochen, das war in der Zeit vom 30. November 2009 bis zum 14. Dezember 2009, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage war mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem wahlberechtigten Gemeindeglied freisteht, zum Voranschlagsentwurf innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt Erinnerungen einzubringen.

Während der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen zum Voranschlagsentwurf eingebracht.

Der gegenständliche Entwurf wurde nach Anhörung des Gemeindevorstandes erarbeitet und anschließend jedem Vorstandsmitglied als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Der Bürgermeister erläutert die Schwerpunkte des Budgets. Investiert wird z.B.: in den Ankauf eines RLF-A 2000 für die OFW St. Martin/Raab – Ort (Restzahlung), in die Sanierung der Güterwege oder in die Errichtung einer WC-Anlage bei der Dorfgalerie in Neumarkt/Raab. Er weist weiters auf die notwendigen Einsparungen hin, da die Gemeinde auf Grund der Wirtschaftskrise um ca. 10 % weniger Ertragsanteile erhält als im Vorjahr, die Sozialausgaben aber trotzdem gestiegen sind.

Der Schriftführer weist darauf hin, dass nach seinen Berechnungen nur etwa ein Sollüberschuss in Höhe von ca. € 300.000,-- für eine ausgeglichene Haushaltsführung zur Verfügung stehen wird. Es sollten daher noch rd. € 100.000,00 eingespart, oder mittels Darlehen finanziert werden. Sollte der Rechnungsabschluss zeigen, dass der Sollüberschuss zu hoch veranschlagt wurde, müsste ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden.

Bürgermeister Kern ist bewusst, dass sich der Soll-Überschuss der Vorjahre durch die Ausführung vieler Vorhaben (Grundankauf, Ankauf des Sportplatzes, Ausbau bzw. Neubau von Feuerwehrräumen, Ankauf von Einsatzfahrzeugen etc.) stark verringert hat. Bei der Beratung des Voranschlagsentwurfes im Gemeindevorstand wurden schon mehrere geplante Projekte gestrichen.

Diverse Anfragen der Gemeindevorstandmitglieder werden vom Bürgermeister und dem Schriftführer im Anschluss noch beantwortet.

Die Gebühren für den Kindergarten werden wie folgt an den Verbraucherpreisindex (VPI 2005) angepasst (Bezugsmonat ist 9/2006):

		1. Kind	2. Kind
Kinderkrippe		€ 117	€ 95
Kindergarten	Vormittag	€ 48	€ 21
	Ganztags	€ 64	€ 21
	Gemischt (1x Vorm. und 1 x Nachm.)	2 Kinder, zusammen	€ 77
Tagesheimstätte		€ 74	keine Ermäßigung
Besuchspflichtige Kinder	20 Std.	€ 30	
	Ganztags	€ 64	

Bei den Personalkosten ist auch wieder die bereits im Vorjahr erstmals gewährte „Belastungsabgeltung“ für die Gemeindearbeiter in Höhe von je € 1.000,00 enthalten.

Eine Erhöhung der **Wasseranschlussgebühr auf € 1.800,00 exkl. MWSt.**, sowie die Erhöhung der nachstehenden Gebühren wird vom Gemeinderat einstimmig befürwortet:

Hundeabgabe: Erhöhung um € 5,00

Kanalbenützungsg Gebühr:

- a.) **EUR 1,27** (anstatt € 1,10) pro m² Kanalberechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 KAbG.) für **benutzte Objekte**,
- b.) **EUR 1,10** (anstatt € 1,00) pro m² Kanalberechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 KAbG.) für **ganzjährig unbenutzte** (leerstehende) **Objekte**.

Wasserbezugsgebühren:

- a.) **Grundgebühr** EUR **25,00** (anstatt € 21,80) pro Wasserzähler und Jahr,
- b.) **Wassertarif** EUR **0,90** (anstatt € 0,80) je m³ Wasserverbrauch.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beantragt der Bürgermeister, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 wie nachstehend angeführt zu genehmigen.

Der Gemeinderat nimmt den Antrag des Bürgermeisters **einstimmig** an.

Damit ist der **Voranschlag** für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt **beschlossen**:

a.) Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	€	2.771.700,00
Ausgaben	€	2.771.700,00

b.) Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	€	0,00
Ausgaben	€	0,00

Auf Grund bundes- bzw. landesgesetzlicher Ermächtigungen sind die nachstehenden Abgaben und Gebühren mit folgenden Hebesätzen auszuschreiben und einzuheben:

a.) Kommunalabgabe	3 v.H.
--------------------	--------

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2010 veranschlagten **Darlehen**, die nur zur Deckung von Ausgaben der außerordentlichen Gebarung verwendet werden dürfen, wird mit **€ 0,00** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 70.000,-- festgesetzt und zwar mit einem Kreditrahmen von jeweils € 35.000,-- bei der Erste Bank und der Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf.

Gemäß § 67 Abs. 6 der Bgld. Gemeindeordnung werden den **Ortsteilen** Ausgaben mittels Untervoranschlag wie folgt zugeteilt:

Sankt Martin an der Raab	€	129.040,00
Neumarkt an der Raab	€	97.950,00
Eisenberg an der Raab	€	12.200,00
Oberdrosen	€	36.880,00
Doiber	€	1.700,00
Gritsch	€	1.260,00
Welten	€	36.320,00

Zu Punkt 8.)

Zl.

Der Gemeinderat berät die nachstehenden Verordnungsentwürfe und beschließt diese auf Antrag des Vorsitzenden im Anschluss einzeln einstimmig wie folgt:

a.) Friedhofsgebühren

Da heuer eine Urnenwand im Friedhof errichtet wurde, muss die Verordnung über die Einhebung von Friedhofsgebühren in dieser Richtung ergänzt werden. Weiters wurde bei der Erstellung des Voranschlages auch eine Erhöhung der Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle eingeplant.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 18. Dezember 2009 über die Einhebung von **Friedhofsgebühren**.

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

- a.) Grabstellengebühr
- b.) Grabstellenerneuerungsgebühr
- c.) Beisetzungsgebühr
- d.) Enterdigungsgebühr
- e.) Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Das Benützungsrecht für eine Grabstelle wird für den Zeitraum von **10 Jahren** eingeräumt und eine Grabstellengebühr erhoben. Diese beträgt für

- | | | | |
|--|-----|----------|-----------------------------|
| 1.) für Erdgräber | EUR | 30,00 | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 2.) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) | EUR | 30,00 | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 3.) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | EUR | 1.100,00 | |

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr wie folgt:

- | | | | |
|--|-----|-------|-----------------------------|
| 4.) für Erdgräber | EUR | 30,00 | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 5.) für gemauerte Grabstellen (Grüfte) | EUR | 30,00 | pro Quadratmeter Grabfläche |
| 6.) für Aschengrabstellen für mehrfachen Belag | EUR | 30,00 | |

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt:

- | | | | | |
|----|---|-----------|-----|--------|
| a) | Bei einer Beisetzungsgebühr in Erdgräbern | Bei einer | EUR | 390,00 |
| b) | Bei einer Beisetzungsgebühr in gemauerten Grabstellen (Grüften) | | EUR | 390,00 |
| c) | Bei einer Beisetzungsgebühr einer Urne in Erdgräbern (Mindesttiefe 0,65 m) | | EUR | 126,00 |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

Für die Benützung der Aufbahnhalle zur Aufbahrung der Leiche ist für den ersten und für den zweiten Kalendertag eine Gebühr von je **EUR 60,-** zu entrichten. Bleibt eine Leiche über diese Zeit hinaus aufgebahrt, erhöht sich die Gebühr pro Kalendertag um **EUR 15,00**.

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.

§ 7

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
- b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
- c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des vom Bürgermeister in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1950) hereingebracht werden.

Zur Errichtung der Grabstellen(erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl.Nr. 16/1970 i.d.g.F., für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit.b des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg.cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

In den Fällen des § 37 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

b.) Hundeabgabe

Auch eine Erhöhung der Hundeabgabe um € 5 ist im Voranschlag vorgesehen, weshalb die Verordnung des Vorjahres anzupassen ist. Die letzte Erhöhung wurde am 18. Dezember 2004 beschlossen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **18. Dezember 2009** über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl.Nr. 5/1950 i.d.g.F. in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z.2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe dieser Abgabe beträgt pro Hund:

a.) für Nutzhunde	EUR	15,00
b.) für alle anderen Hunde	EUR	25,00

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a.) Hunde unter 6 (sechs) Wochen,
- b.) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutze hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c.) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- d.) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

e.) Wasserbezugsgebühren

Auch die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr werden lt. Voranschlag angehoben, wobei die letzte Erhöhung am 30.12.2002 erfolgte.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **18. Dezember 2009** über die Ausschreibung von **WASSERBEZUGSGEBÜHREN**.

Auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl.I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der gemeindeeigenen Versorgungsanlage und die Benützung von Wasserzählern werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen:

- a.) **Grundgebühr** EUR 25,00 pro Wasserzähler und Jahr,
- b.) **Wassertarif** EUR 0,90 je m³ Wasserverbrauch.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Für Wasserabnehmer, bei denen noch kein Wasserzähler installiert werden kann, da die Baulichkeit nicht fertiggestellt ist (z.B. Baustelle), wird bis zu dessen Einbau jährlich eine Pauschale von 100 m³ Verbrauch in Rechnung gestellt.

§ 4

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Bei Vermietung oder Verpachtung sind die Gebühren dem Mieter oder Pächter in Rechnung zu stellen, jedoch haftet der Eigentümer persönlich für die Gebührenschild.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühren werden nach dem Stand des Wasserzählers wie folgt abgerechnet:

- a.) Grundgebühr und 1. Teilzahlung bis spätestens 30. Juni,
- b.) Endabrechnung lt. Wasserzähler bis spätestens 30. November.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

g.) Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalbenützungsgebühr wird im Jahr 2010 lt. Voranschlag ebenfalls angehoben, da die letzte Anpassung am 28.12.2001 erfolgte.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom **18. Dezember 2009** über die Einhebung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Auf Grund der §§ 10,11 und 12 des Kanalabgabengesetzes, LGBl.Nr. 41/1984, i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabengesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- c.) **EUR 1,27** pro m² Kanalberechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 KAbG.) für **benutzte Objekte**,
- d.) **EUR 1,10** pro m² Kanalberechnungsfläche (§ 5 Abs. 2 KAbG.) für **ganzjährig unbenutzte** (leerstehende) **Objekte**.

Die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 10 % ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlußgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

Ist die Anschlußgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmals die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenutzungsgebühren werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zu Punkt 9.)

Zl.

Der Gemeinderat berät und diskutiert den ihm vorliegenden Verordnungsentwurf, mit welchem die nachstehend angeführten Verordnungen vom 21. Dezember 2008 auf das Finanzjahr 2010 erstreckt werden sollen:

- a.) Hebesätze für die Grundsteuer
- b.) Lustbarkeitsabgabe
- c.) Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabengesetz

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erstreckung dieser oben genannten Verordnungen wie folgt:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 18. Dezember 2009, womit die Wirksamkeit der nachstehend angeführten Verordnungen auf das **Finanzjahr 2010** erstreckt wird:

- 1.) Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2008 über die Festsetzung der **Hebesätze für die Grundsteuer**, kundgemacht am 22.12.2008.

- 2.) Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2008 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**, kundgemacht am 22.12.2008.
- 3.) Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2008 über die Einhebung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabengesetz**, kundgemacht am 22.12.2008.

Zu Punkt 10.)

Zl.

- Der Bürgermeister teilt mit, dass Lipp Hannes aus Deutscheck nach Ablauf der vom Gemeinderat gesetzten Frist (30.09.) ein Ansuchen auf Umwidmung einer Grundfläche in Bauland gestellt hat, da er dort im nächsten Jahr einen Rinderstall errichten möchte. Trotz dieser Fristversäumnis hat der Bgm. den Auftrag dazu erteilt, dass die beantragte Umwidmung noch beim lfd. Verfahren (8. Änderung des Flächenwidmungsplanes) berücksichtigt werden soll.
- Bürgermeister Kern teilt dem Gemeinderat mit, dass der Ortsvorsteher des Ortsverwaltungsteiles Neumarkt an der Raab, Herr Johann Perschy, Berggasse 7, mit 31. Dezember 2009 abberufen wird.
Als Nachfolger wird gemäß § 32 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung ab 01. Jänner 2010
Herr **Erich SCHNEPF**, wohnhaft in Neumarkt an der Raab, Hauptstraße 22/1 bestellt.

Der Bürgermeister dankt dem Gemeinderat für die Mitarbeit im heurigen Jahr zum Wohle aller Mitbürger.
Er und Vbgm. Potetz wünschen abschließend allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute sowie Gesundheit im neuen Jahr.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

V.g.g.

Der Schriftführer:

(Brückler)

